

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/2/26 2005/10/0038

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.2007

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

72/01 Hochschulorganisation

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

EGVG 1991 Anlage Art2 Abs2 Z33;

UniversitätsG 2002 §46 Abs1;

UOG 1993 §28 Abs5;

UOG 1993 §9;

Rechtsatz

Der Umstand, dass fünf Gutachten zum Ergebnis gelangt seien, die im Habilitationsverfahren vorgelegten Arbeiten würden die wissenschaftliche Qualifikation des Habilitanden im Sinn des § 28 Abs. 5 UOG 1993 erweisen, während nur eines eine gegenteilige Auffassung vertrete, besagt für sich nichts über die inhaltliche Richtigkeit der einen oder der anderen Auffassung. Eine Bindung der Behörde an die "klare Mehrheit" der in den eingeholten Gutachten vertretenen Auffassung besteht nicht. Vielmehr ist iSd § 45 Abs. 2 des im Habilitationsverfahren anzuwendenden AVG (vgl. Art. II Abs. 2 lit. C Z. 33 EGVG, § 9 UOG 1993, § 46 Abs. 1 UniversitätsG 2002) der im Wege der Beweiswürdigung zu ermittelnde "innere Wahrheitsgehalt" der Ergebnisse des Beweisverfahrens maßgeblich (vgl. die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I (1998), S. 650 f, dargestellte Judikatur), wobei die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen in der Begründung des Bescheides klar und übersichtlich zusammenzufassen sind (§ 60 AVG).

Schlagworte

Gutachten Beweiswürdigung der Behördefreie Beweiswürdigung Beweiswürdigung Wertung der

Beweismittel Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Begründung der Wertung einzelner

Beweismittel Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Freie Beweiswürdigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005100038.X01

Im RIS seit

29.03.2007

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at